jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/5/7 8Ob83/74

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.05.1974

Norm

ZPO §503 Z4 E4c4

Rechtssatz

Bei der Überprüfung von Erfahrungssätzen in der Revisionsinstanz ist zu unterscheiden, ob Erfahrungssätze bei der Beweiswürdigung oder bei der Ausdeutung des Obersatzes angewendet werden. Revisibel sind nur Erfahrungssätze, die einen Bestandteil des Obersatzes (der rechtlichen Beurteilung) bilden; Erfahrungssätze, die zur Tatsachenfeststellung, zur Herstellung des Untersatzes dienen, gehören in den Bereich der irrevisiblen freien Beweiswürdigung.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 83/74
  Entscheidungstext OGH 07.05.1974 8 Ob 83/74

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0043490

Dokumentnummer

JJR_19740507_OGH0002_0080OB00083_7400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at